

Bebauungsplan Nr. 67 "Erweiterung Hammerbach Nord - Dorfgebiet", nach § 13a BauGB



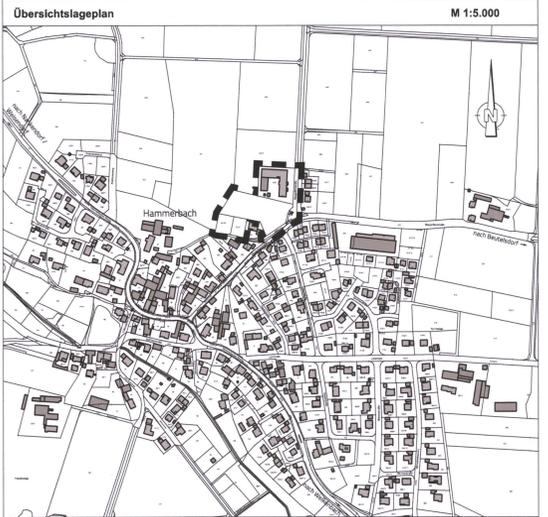
Zeichenerklärung für Festsetzungen

Geltungsbereich	
Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ
Bauweise	Zahl der Vollgeschosse
Dachform	Dachneigung
MD	Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
0,8	Geschossflächenzahl (GFZ)
o	offene Bauweise
△	Einzel- und Doppelhäuser zulässig
II	Zahl der Vollgeschosse (Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss)
SD	Satteldach mit 42° - 52° Dachneigung

Baugebiet	
Orange	Dorfgebiet
Blaue Linie	Baugrenze
Verkehr	
Grüne Linie	Straßenbegrenzungslinie
Orange/Gelbe	Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung: Mischverkehrsfäche (öffentlich)
Weiße	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Wellenlinie	BVZ (Bauverbotszone): 7,5 m (siehe textl. Festsetzungen Nr. 9)
Dreieck	Sichtdreiecke (siehe textl. Festsetzungen Nr. 9)
Grünflächen	
Grün	Öffentliche Grünfläche
Grün/Gelb	Zweckbestimmung: Streuobstwiese
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
Bäume/Straucher	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ohne Standortbindung (Auswahl gemäß "Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach") (siehe textl. Festsetzungen Nr. 12.5)
Sonstige Planzeichen	
Blitzsymbol	Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität / sonstige technische Versorgung
Personen	Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger
OD	Ortsdurchfahrtsgrenze

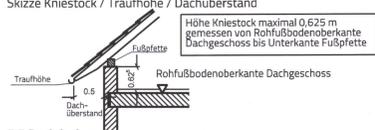
Zeichenerklärung für Hinweise zum Bebauungsplan

Linie	bestehende Grundstücksgrenze
411	Flurstücksnummer
Grün/Gelb	Bestehende Bebauung / Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Anlagen, z. B. Carport, Terrassenberdachung
Wellenlinie	Höhenlinien (m ü. NN)
Grün	Vorgeschlagene Straßenraumgestaltung
Rot	geplanter Abruch Gebäude
Personen	Leitungsrecht zu Gunsten der FLNr. 241/1



Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 5 BauNVO)**
Das Baugebiet wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Erweiterung Hammerbach Nord - Dorfgebiet“, nach § 13a BauGB der Stadt Herzogenaurach als Dorfgebiet im Sinne des § 5 BauNVO festgesetzt. Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO zulässigen Tankstellen sowie die nach § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung wird ausgeschlossen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-21a BauNVO)**
Es gelten die im Plan festgesetzten höchstzulässigen Maße für Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und die Angaben der jeweils höchstzulässigen Vollgeschosse.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22, 23 BauNVO und Art. 6, 7 BayBO)**
Es ist eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO festgesetzt.
- Höhenlage Fertigfußboden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)**
Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (FFOK EG) darf max. 0,50 m über dem Niveau der Fahrbahnoberkante der angrenzenden Erschließungsstraße liegen, sofern keine entwässerungstechnischen Gründe dagegen sprechen.
- Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. Art. 6 BayBO)**
Es sind die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO anzuwenden.
- Garagen; Carports und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO, Art. 6 und Art. 81 BayBO)**
Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze) sind nur
- Garagen, Carports und Stellplätze mit den entsprechenden Zufahrten,
- Werbeanlagen für Einrichtungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5-8 BauNVO mit einer Ansichtsfläche von max. 3,0 m²,
- Fahrrad- und Müllunterstände,
- Garten- und Gerätehäuschen (Holzausführung) bis zu einer Größe von 7,0 m² sowie
- Einfriedungen
unter Beachtung des Art. 6 BayBO zulässig.
- Baugestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO, Art. 6 und Art. 81 BayBO)**
Doppelhäuser sind mit gleicher Trauf- und Firsthöhe, gleicher Dachfarbe sowie gleichem Dachneigungswinkel zu errichten. Auffüllungen und Abgrabungen sind auf das absolut erforderliche Maß zu beschränken.
- Dachform, Dachneigung**
Als grundsätzliche Dachform wird das **Satteldach** mit einer Dachneigung von **42° - 52°** festgesetzt.
- Traufhöhe**
Die zulässige Traufhöhe wird auf max. 3,50 m über Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss festgesetzt.
- Firsthöhe**
Die max. zulässige Firsthöhe wird bei der Satteldachbebauung auf 10,0 m über Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss festgesetzt.
- Kniestock**
Die maximal zulässige Kniestockhöhe ist auf 0,625 m begrenzt. Die Höhe des Kniestocks wird von der Oberkante Rohfußboden Dachgeschoss bis zum Schnittpunkt Außenwand / Unterkante Fußpfette gemessen (siehe Skizze).



Skizze Kniestock / Traufhöhe / Dachüberstand
Höhe Kniestock maximal 0,625 m gemessen von Rohfußbodenoberkante Dachgeschoss bis Unterkante Fußpfette

- Dachdeckung**
Für die Dachdeckung von geneigten Dächern sind Ziegel im Farbton ziegelrot bis mittelbraun zulässig. Hochglänzende bzw. reflektierende Ziegel sind unzulässig.
- Dachüberstand**
Der max. zulässige Dachüberstand ist auf 0,5 m festgesetzt (siehe Skizze zu 7.4).
- Garagen**
Garagen sind mit einem Abstand von mind. 5,0 m (Stauraum) von der Straßenbegrenzungslinie zu errichten, diese Flächen dürfen nicht eingezäunt oder durch ein Tor verschlossen werden. Als Dachform ist neben dem Satteldach auch die Ausführung eines extensiv begrünnten Flachdachs zulässig.
- Carport**
Die Errichtung von Carports ist nur als Holz-, Holz/Metall- oder Metallkonstruktion mit Flachdach zulässig. Als Dachdeckung ist Edeltahlech, transparente Stegplatte (keine Wellplatten) oder eine extensive Dachbegrünung zulässig. Mit den Carports muss von der Straßenbegrenzungslinie ein Abstand von mind. 1,0 m eingehalten werden. Um ordnungsgemäße Sichtverhältnisse zu gewährleisten und aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes ist eine seitliche Verschaltung erst nach 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

- Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)**
Als Grundstückseinfriedungen sind alle Arten von Zäunen mit Ausnahme von Mauern und Stacheldraht, mit einer max. Höhe von 1,2 m (davon 0,2 m Sockel) zulässig. Alternativ kann auch eine Einfriedung mit Hecken erfolgen (siehe auch 12.5). Zusammenhängende Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie in Material, Höhe und Farbe aufeinander abgestimmt sind. Maschendrahtzaun ist nur in entsprechender Ein- und Hinterpflanzung aus Sträuchern gem. „Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach“ zulässig.
- Bauverbotszone / Sichtdreiecke**
Der Bereich der Bauverbotszone (7,50 m Abstand zum Fahrband der Kreisstraße ERH 25) ist von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Die durch Sichtdreiecke gekennzeichneten Blickbereiche sind von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,8 m über der Fahrbahn erreichen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert werden, die diese Höhe überschreiten.

- Leitungsverlegung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) / Leitungsrechte**
Die im Planfeld dargestellten Leitungsrechte sind bei zukünftigen Baumaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen. Die Versorgungsleitungen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB ausschließlich unterirdisch zu verlegen. Freileitungen und Masten sind nicht zulässig. Für die Regelung der Telekommunikationslinien gilt § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz.
- Solaranlagen**
Bei einer Satteldachbebauung sind Solarthermie- und Photovoltaikanlagen parallel zur Dachfläche anzuordnen, eine Aufständerung ist unzulässig. Aufgeständerte Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sind ausschließlich auf Flachdächern zulässig. Sie sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudekante zurück zu setzen.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB)**

- Bodenversiegelung**
Auf eine möglichst geringe Bodenversiegelung ist zu achten. Zufahrten, Stauraum- und Stellplatzflächen sowie Privatwege sind in versickerungsfähiger Bauweise zu erstellen (z.B. offenporiges Pflaster, Fugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen in Verbindung mit einem entsprechenden Unterbau). Kann durch den gewählten Belag nicht das gesamte Oberflächenwasser in das auf dem Grundstück befindlichen Erdreich versickern, so ist zur Vermeidung von Ableitungen auf Nachbargrundstücke (auch öffentliche Flächen) das Oberflächenwasser zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen (z.B. durch eine geordnete Zuführung in ein Rohrsystem).

- Schutz des Oberbodens**
Der Oberboden ist so zu schützen, dass er jederzeit zur Anlage von Vegetationsflächen verwendet werden kann. Der Oberboden der Baugrundstücke ist vor Baubeginn abzuschleiben und zur Wiederverwendung separat zu lagern. Bei längerer Lagerung sind die Oberflächen der Mieten mit Gründüngungsmischungen anzuzüchten.

- Niederschlagswasser**
Das anfallende Regenwasser der Dachflächen auf den Grundstücken darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, sondern muss durch geeignete Maßnahmen wie Zisternen zurückgehalten werden. Das Fassungsvermögen dieser Einrichtungen sollte min. 40 l pro m² projizierte Dachfläche betragen.
- Drainwasser und Drainagen**
Drainwasser darf nicht in den Kanal eingeleitet werden. Es muss mit geeigneten Maßnahmen (z.B. mit Sickerschächten) in den Untergrund zurückgeführt werden. Werden bei der Bebauung Drainagen zerstört, so sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen.

- Pflanzgebot (siehe „Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach“)**
Die Pflanzenauswahl soll sich an der potentiell natürlichen Vegetation orientieren. Es sind, unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen Standortbedingungen, Arten zu verwenden, welche sich für eine naturnahe Pflanzung eignen. Deshalb ist eine Pflanzenauswahl gemäß Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach verbindlich. Je 300 m² privater Grundstücksfläche ist mindestens 1 einheimischer Laub- bzw. Obstbaum gemäß der Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach zu pflanzen, artenspezifisch zu pflegen, dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang der Arten entsprechend nachzupflanzen. Für das festgesetzte Pflanzgebot (Ortsrandeingrünung) sind Pflanzungen gemäß der Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach auszuführen. Es sind Pflanzen gemäß Punkt 2 „Laubbäume für den Gartenbereich“, Punkt 4 „Obstbäume“ sowie Punkt 6 „Sträucher für Landschaftspflege / Ausgleichsflächen / Ortseingrünung“ zu verwenden. Hecken sind mindestens 2-reihig anzulegen.

Hinweise:

- Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten**
Hierfür gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Gestaltungsmerkmale für die Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten vom 11.05.1990.
- Ermittlung der Kfz-Stellplätze und Errichtung von Garagen und Carports**
Hierfür gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Herstellung, Bereithaltung und Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen sowie deren Ein- und Ausfahrten (Stellplatzsatzung-StS) vom 30.03.2009.
- Sicherheitseinrichtungen**
Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Ausleuchtung des Grundstücks, Kriminalprävention usw. sind so zu installieren, dass für die Allgemeinheit keine Gefahren oder Belästigungen ausgehen. Beleuchtungen sind so anzuordnen, dass für die umliegenden Bereiche keine Blendgefahr besteht. Dies gilt auch für die Blendung von Fahrzeuglenkern.
- Energieversorgung / Klimaschutz**
Technische Einrichtungen zur Energiegewinnung (z.B. Wärmepumpen) sind zugelassen. Wenn sie nicht im Inneren des Gebäudes errichtet werden können, müssen sie sich der Architektur bzw. der Umgebung anpassen. Die Nutzung der Dach- und Fassadenflächen zur Strom- und Wärmeerzeugung aus Sonnenenergie mit Hilfe von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen wird empfohlen. Ein geringerer Energiebedarf der zu errichtenden Gebäude über gesetzliche Standards / Vorschriften hinaus ist anzustreben. Sofern im Zusammenhang mit Bauvorhaben Stellplätze errichtet werden, wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für Elektromobilität genügen. Die Nutzung von Niederschlagswasser wird empfohlen. Es wird auf die Anzeige- und ggf. Erlaubnispflicht bei der Ausführung von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme (wie z. B. Erdwärmekollektoren, Erdsonden oder Grundwasserwärmepumpen) beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt hingewiesen.

- Wasserwirtschaft / Altlasten**
Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Mischsystem. Eine dauernde Grundwasserableitung durch Hausdrainagen ist nicht zulässig. Insbesondere ist die Ableitung von Grundwasser über die städtische Kanalisation nicht zulässig. Sollten bei der Errichtung von Gebäuden hohe Grundwasserstände angetroffen werden, so sind die Keller als wasserdichte Wannen auszubilden. Sollte im Rahmen von Erdarbeiten unerwarteter Weise Boden gefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch o.ä.) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, so wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Erdarbeiten sofort einzustellen sind. Die zuständigen Stellen am Landratsamt Erlangen-Höchstadt und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sind in diesem Fall umgehend zu verständigen. Weiterhin ist bei einem Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

- Immissionsschutz**
Gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) gelten bei einem Betrieb von haustechnischen Anlagen (z.B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen) in der Summe folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen Fremden Wohnräumen:

- Immissionsort im allgemeinen Wohngebiet:**
Tags (06.00-22.00 Uhr): 55 dB(A)
Nachts (22.00-06.00 Uhr): 40 dB(A)
- Immissionsort im Dorfgebiet:**
Tags (06.00-22.00 Uhr): 60 dB(A)
Nachts (22.00-06.00 Uhr): 45 dB(A)

Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte obliegt den jeweiligen Betreibern. Im Bedarfsfall kann hierzu die Vorlage eines Nachweises angeordnet werden. Es gelten die Regelungen der TA Lärm. Auf die bauliche Gestaltung von haustechnischen Anlagen und den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft und auf den Leitfaden „Tiefrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen Ein Leitfaden (Auszug Teil III)“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt 2011 wird hingewiesen.

- Geruchsimmision**
Auf mögliche einwirkende Geruchsimmisionen- ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen - wird hingewiesen. Diese sind zumutbar, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlich rechtlichen Regelungen zulässige und zugrunde gelegte Maß hinausgehen.
- Fläche für den Luftverkehr**
Im Geltungsbereich kann es infolge des nahe gelegenen Verkehrslandeplatzes Herzogenaurach zu Vorbeiflügen und Überflügen von Flugzeugen kommen.

- Denkmalpflege / Bodenfunde**
Archäologische Bodenfunde (i.a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Steingeräte, Scherben, Knochen), welche während der Bauarbeiten aufgefunden werden, sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.

- Leitungsrecht für Versorgungsleitungen und Schutzabstände**
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungsweg in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerke sind bei Neupflanzungen im Bereich bestehender Ver- und Entsorgungsanlagen zu beachten. Bei Gehölzpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der FGVS in der aktuellen Fassung zu beachten.

Satzung für den Bebauungsplan Nr. 67 „Erweiterung Hammerbach Nord - Dorfgebiet“, nach § 13a BauGB der Stadt Herzogenaurach

Die Stadt Herzogenaurach erlässt aufgrund
- §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Art. 81 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523)
- Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-4) zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

für den Bebauungsplan Nr. 67 „Erweiterung Hammerbach Nord – Dorfgebiet“, nach § 13a BauGB in der Fassung vom 1. April 2019 folgende Satzung:

§ 1
Der Bebauungsplan Nr. 67 „Erweiterung Hammerbach Nord – Dorfgebiet“, nach § 13a BauGB wird beschlossen.

§ 2
Der Bebauungsplan Nr. 67 „Erweiterung Hammerbach Nord – Dorfgebiet“, nach § 13a BauGB besteht aus dem Planblatt mit einem Textteil und örtlichen Bauvorschriften.

§ 3
Der Bebauungsplan – einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften – wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entgegen oder widersprechen, außer Kraft.

§ 4
Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

Verfahrenshinweise

Aufstellung (§ 13a BauGB)
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Erweiterung Hammerbach Nord – Dorfgebiet“, nach § 13a BauGB wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 19. Juni 2018 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 5. Juli 2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Information der Öffentlichkeit (§ 13a Abs. 3 BauGB)
Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecke sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, lag vom 9. Juli 2018 bis einschließlich 27. Juli 2018 gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht aus.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 19. September 2018 den Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung in der Fassung vom 30. August 2018 genehmigt und beschlossen ihn öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 12. Oktober 2018 bis einschließlich 12. November 2018 durchgeführt. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 4. Oktober 2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 9. April 2019 den Bebauungsplan Nr. 67 „Erweiterung Hammerbach Nord – Dorfgebiet“, nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:
Herzogenaurach, den 16. April 2019

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister

Rechtswirksamkeit (§ 10 Abs. 3 BauGB)
Der Bebauungsplan Nr. 67 „Erweiterung Hammerbach Nord – Dorfgebiet“, nach § 13a BauGB wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17 vom 26.04.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215, § 214 und § 214 Abs. 2 a BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Herzogenaurach, den 29.04.2019

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister



Fassung: 1. April 2019

Bebauungsplan Nr. 67 "Erweiterung Hammerbach Nord - Dorfgebiet", nach § 13a BauGB

Planfertigervermerk	Datum	
aufgestellt lt. Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom	19. Juni 2018	
bearbeitet	August 2018	Hr. Geier Fr. Schüßler
gezeichnet	August 2018	Hr. Geier
Änderungen: Ergänzungen nach öffentlicher Auslegung und Behördenbeteiligung	April 2019	Hr. Geier Fr. Schüßler Fr. Geinzer